

LAG Gleichstellung



Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen

November 2023

Präambel:

Die **Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros in Niedersachsen (LAG Gleichstellung)** ist ein Zusammenschluss von hauptberuflichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Sie ist eine frauenpolitische Kraft in Niedersachsen und dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch ihrer Mitglieder. Die LAG Gleichstellung nimmt Stellung zu politischen Entscheidungen und beteiligt sich an Meinungsbildungsprozessen.

1. Die Landesarbeitsgemeinschaft

1.1 Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Niedersachsens bilden die LAG Gleichstellung.

1.2 Mitglied der LAG Gleichstellung kann jede kommunale Gleichstellungsbeauftragte einer niedersächsischen Gebietskörperschaft durch Abgabe einer Beitrittserklärung werden. Hauptberufliche Stellvertreterinnen (gemäß NKomVG) können ebenfalls Mitglied der LAG Gleichstellung werden.

1.2.1 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet mit Ablauf des Arbeitsverhältnisses oder kann zu jedem Zeitpunkt gekündigt werden. Wechselt eine Gleichstellungsbeauftragte ihre Kommune oder gibt sie den Beruf auf, so endet ihre Mitgliedschaft automatisch. Neue Mitglieder reichen zur Aufnahme in die Landesarbeitsgemeinschaft die Beitrittserklärung ein, die auf der Website der LAG Gleichstellung oder auf Nachfrage in der Geschäftsstelle erhältlich ist.

1.3 Stimmberechtigte Mitglieder sind alle gem. § 8 und § 9 NkomVG tätigen Gleichstellungsbeauftragten. Wenn die stimmberechtigte Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin an der Landeskonzferenz teilnehmen, kann für die Kommune nur eine Stimme abgegeben werden. Gleichstellungsbeauftragte, die in mehreren Kommunen tätig sind, haben pro Kommune eine Stimme.

1.4 Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Geschäftsordnung. Gleichstellungsbeauftragte, die der Geschäftsordnung zuwiderhandeln und der LAG Gleichstellung dadurch Schaden zufügen, können aus der LAG Gleichstellung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Landeskonzferenz.

1.5 Ziele der LAG Gleichstellung sind die kontinuierliche politische Zusammenarbeit und Kontaktpflege sowie der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Landesarbeitsgemeinschaften und der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (BAG).

2. Landeskonzferenzen (LAKO)

2.1 Die Landeskonzferenz (LAKO) ist eine nichtöffentliche Mitgliederversammlung, die dem internen Austausch sowie politischer Beschlussfassungen dient. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste geladen werden.

2.2 Landeskonzferenzen werden in der Regel zweimal jährlich in Präsenz durchgeführt. Die Termine werden zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben. Wichtige Umstände lassen Abweichungen von einer Präsenzveranstaltung zu. Die wichtigen Umstände werden allen lag-Mitgliedern vorab mitgeteilt. Die Einladung wird spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung versendet. Die Anmeldebestätigung wird spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung mit den vorliegenden Unterlagen versendet.

2.3 Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abweichend zur einfachen Mehrheit sind Änderungen der Geschäftsordnung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

2.4 Auf der Landeskonzferenz trifft die LAG Gleichstellung Grundsatzentscheidungen und setzt inhaltliche Schwerpunkte. Sie trifft Beschlüsse nach den Punkten 1.4 und 4.9. der Geschäftsordnung.

2.5 Über den Ablauf der Landeskonzferenz wird ein Protokoll erstellt. Protokolle werden auf der darauffolgenden Landeskonzferenz verabschiedet.

2.6 Die Landeskonzferenz bestätigt die in den Regionalkonzferenzen gewählten Koordinatorinnen und Vorstandsfrauen.

2.7 Antragsverfahren

Anträge für die Landeskongressen sollten 4 Wochen vor Kongress bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Das Antragsformular steht auf der Website der LAG Gleichstellung bereit oder wird auf Anfrage von der Geschäftsstelle zugeschickt. Für alle Änderungsanträge zur Geschäftsordnung ist diese Frist einzuhalten. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, vorzugsweise über ihre Regionalkongressen, bzw. mit einem Eilantrag gemäß 2.7.5., sowie der Vorstand.

Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können jederzeit während einer Antragsdiskussion gestellt werden. Zur Annahme ist eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

2.7.1 Der Vorstand bestimmt die Besetzung der Antragskommission aus den Mitgliedern der LAG Gleichstellung. Die Antragskommission spricht mit einfacher Mehrheit die Zulassung oder Ablehnung des Antrags zur Landeskongress aus. Die Antragskommission entscheidet auf der Grundlage der Geschäftsordnung, insbesondere hier nach 2.7. (formale Kriterien).

2.7.2 Der Antrag besteht aus einem Antragstext und der Begründung. Die Adressat*innen sollten klar benannt sein. Adressat*innen können die Landesregierung, einzelne Ministerien, weitere Verbände aber auch die LAG Gleichstellung oder der Vorstand sein.

2.7.3 Anträge werden in der Regel zwei Wochen vor der Kongress mit der Anmeldebestätigung an die LAKO-Teilnehmerinnen versandt.

2.7.4 Anträge, die deutlich nach der Antragsfrist eingehen, können gemäß 2.7.5 als Eilanträge auf der Landeskongress gestellt werden oder können zur nächsten Landeskongress erneut fristgerecht eingereicht werden.

2.7.5 Eilanträge sind in der Kongress zu begründen. Über die Behandlung von Eilanträgen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten LAKO-Teilnehmerinnen abgestimmt.

2.7.6 Anträge und Änderungen der Geschäftsordnung werden schriftlich vorgelegt und in den Regionalkongressen vorbereitet.

3. Regionalkongressen und Koordinatorinnen

3.1 Die LAG Gleichstellung bildet fünf Regionalkongressen (s. Anlage). Die Regionalkongressen dienen der Vernetzung und dem Austausch. Die Regionalkongressen tagen unter Berücksichtigung der Antragsfristen zur LAKO regelmäßig in einer Mitgliedskommune.

3.2 Die Regionalkonferenzen

- wählen für mindestens zwei Jahre je zwei Koordinatorinnen. Eine stillschweigende Verlängerung ist auf bis zu vier Jahre möglich, darüber hinaus bedarf es einer Wiederwahl durch die jeweilige Regionalkonferenz,
- wählen ihre Vertreterinnen für den Vorstand,
- stimmen über Anträge ab und stellen möglichst eine fristgerechte Antragstellung sicher.

3.3 Koordinatorinnen sind verantwortlich für den Informationsfluss zwischen den Mitgliedern der jeweiligen Regionalkonferenz. Gemeinsam mit der ausrichtenden Kommune sind sie für die Ausrichtung der Regionalkonferenzen verantwortlich.

3.4 Koordinatorinnen informieren den Vorstand und die Geschäftsstelle anlassbezogen zu wichtigen Themen und auf Einladung.

3.5 Das Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten ist an die Mitgliedschaft der LAG Gleichstellung gebunden. Die Koordinatorinnen sind für die Einhaltung verantwortlich.

4. Vorstand

4.1 Der Vorstand besteht aus bis zu zwei hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten jeder der fünf Regionalkonferenzen. Die Arbeit im Vorstand setzt die Bereitschaft zur Mitgliedschaft im Trägerverein der Geschäftsstelle voraus.

4.2 Die Vorstandsmitglieder werden für mindestens ein Jahr gewählt. Eine Verlängerung der Entsendung über zwei Jahre hinaus bedarf einer Wiederwahl durch die jeweilige Regionalkonferenz.

4.3 Der Vorstand trifft sich regelmäßig mindestens viermal jährlich mit der Leiterin der Geschäftsstelle in Präsenz oder online. Vorstandssitzungen werden grundsätzlich protokolliert. Protokolle werden den Mitgliedern der LAG Gleichstellung auf Wunsch digital per E-Mail zur Verfügung gestellt.

4.4 Der Vorstand kann in dringenden Fällen Eilentscheidungen ohne Beschluss der Landeskonzferenz fassen. Über die getroffenen Eilentscheidungen wird bei der folgenden Landeskonzferenz berichtet.

4.5 Veröffentlichungen jeglicher Art für die LAG Gleichstellung obliegen ausschließlich dem Vorstand. Der Vorstand ist grundsätzlich der alleinige Ansprechpartner für die Kooperationspartner*innen auf Landesebene. Ausnahmen gelten nur für Delegierte. Unberührt hiervon bleibt die Regelung eigener Angelegenheiten der einzelnen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

4.6 Die Mitarbeit im Vorstand schließt eine Tätigkeit als Geschäftsführung aus.

4.7 Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Gremium aus, erlischt deren Vertretung in anderen Verbänden für die LAG Gleichstellung, mit Ausnahme einer Entsendung als Delegierte.

4.8 Aufgaben des Vorstandes:

- Die Umsetzung der Beschlüsse der LAG Gleichstellung
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit der Landesregierung (vertreten durch einzelne Ministerien), frauenpolitischen Verbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Landtagsfraktionen sowie Gewerkschaften, Kirchen, Gleichstellungsbeauftragten anderer Institutionen sowie weiterer Akteur*innen
- Festsetzung der frauenpolitischen Themen der LAG Gleichstellung aufgrund der Beschlüsse der Landeskongressen, des Leitbildes sowie aktueller Entwicklungen
- Übernahme thematischer Zuständigkeiten aus dem Aufgabengebiet der LAG Gleichstellung
- Abgabe von Stellungnahmen und Veröffentlichung von Presseerklärungen und weiteren Informationen
- Unterrichtung der Mitglieder über die Arbeit des Vorstandes
- Festlegung der inhaltlichen und strategischen Ziele, Abstimmung der Termine und Koordination der Aufgabenverteilung für die Arbeit der Leiterin der Geschäftsstelle
- Ausrichtung der Landeskongressen
- Einberufung der Antragskommission zur Prüfung der Anträge und ggfs. Rücksprache mit den Antragstellerinnen
- Bearbeitung der LAGO-Anträge und deren Umsetzung
- Ausrichtung der Treffen mit Koordinatorinnen und Delegierten zweimal im Jahr
- Abwesenheits-Vertretung der Geschäftsstellenleiterin

4.9 Vorstandsmitglieder, die der Geschäftsordnung zuwiderhandeln und der LAG Gleichstellung dadurch Schaden zufügen, können durch die Landeskongress abgewählt werden.

5. Geschäftsstelle

5.1 Die Leiterin der Geschäftsstelle wird über den „Verein zur Förderung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Niedersachsen e.V.“ beschäftigt.

5.2 Jegliche Absprachen, die das Beschäftigungsverhältnis der Leiterin der Geschäftsstelle betreffen, erfolgen durch den Trägerverein.

6. Delegierte

6.1 Delegierte sind Mitglieder der LAG Gleichstellung, die durch den Vorstand in Gremien oder Arbeitskreise entsendet werden. Eine Delegation wird idealerweise für mindestens 2 Jahre übernommen. Delegierte und Vorstand schließen eine Vereinbarung zur Übertragung des Stimmrechts der LAG Gleichstellung an die Delegierte.

6.2 Delegierte informieren den Vorstand und die Geschäftsstelle anlassbezogen zu wichtigen Themen und auf Einladung. Delegierte berichten den Mitgliedern der LAG Gleichstellung auf der LAKO.

6.3 Endet eine Delegation, werden Kontaktdaten des Gremiums bzw. des Arbeitskreises an den Vorstand, die Geschäftsstelle und sofern möglich an die neue Delegierte übergeben.

7. Thematische Arbeitsgruppen

7.1 Die Mitglieder der LAG Gleichstellung bilden bei Bedarf Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen. Die Arbeitsgruppen sind offen für alle interessierten Mitglieder der LAG Gleichstellung.

7.2 Arbeitsergebnisse einer Arbeitsgruppe werden an die Koordinatorinnen, den Vorstand und die Geschäftsstelle weitergeleitet.